

Statuten für den Schulverband Oberstufe Albulatal

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Sitz

¹ Unter dem Namen „Schulverband Oberstufe Albulatal“ (nachfolgend Schulverband) besteht eine öffentlich-rechtliche Körperschaft im Sinne von Art. 51 ff. des kantonalen Gemeindegesetzes.

² Der Schulverband hat seinen Sitz in Tiefencastel.

Art. 2 Zweck

¹ Der Zweck des Schulverbands besteht in der Führung der gemeinsamen Oberstufe der elf Gemeinden Alvaneu, Alvaschein, Bergün/Bravuogn, Brienz/Brinzauls, Tiefencastel, Filisur, Lantsch/Lenz, Mon, Schmitten, Stierva und Surava des Albulatals.

² Die Oberstufe Albulatal:

- a) bietet ein integratives, qualitativ hochstehendes schulisches Angebot;
- b) wird deutsch- und romanischsprachig geführt;
- c) wird als Tagesschule mit Blockzeiten und Mittagsverpflegung geführt;
- d) wird von einem Schulleiter/ einer Schulleiterin geführt;
- e) gewährleistet den sicheren täglichen Transport der Schülerinnen und Schüler aus den Schulverbandsgemeinden.

Art. 3 Gründung, Standort

¹ Die Gründung des Schulverbands erfolgt durch Beschluss der Gemeindeversammlungen der Schulverbandsgemeinden.

² Bis zum Ende des Schuljahres 2012/13 wird die Schule an zwei Standorten geführt, nämlich in Filisur und in Tiefencastel.

³ Ab Beginn Schuljahr 2013/14 ist Tiefencastel der einzige Standort der Oberstufe Albulatal.

II. Organisation

Art. 4 Organe des Schulverbands Oberstufe Albulatal

¹ Die Organe des Schulverbands Oberstufe Albulatal sind:

- a) die Schulverbandsgemeinden (Mitglieder);
- b) die Delegiertenversammlung;
- c) der Schulrat (Vorstand);
- d) die Geschäftsprüfungskommission.

² Die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Schulrats und der Geschäftsprüfungskommission werden jeweils auf vier Jahre gewählt. Die Amtszeit beträgt höchstens 12 Jahre.

³ Die Delegiertenversammlung, der Schulrat und die Geschäftsprüfungskommission führen über ihre Sitzungen ein Protokoll.

Art. 5 Schulverbandsgemeinden

¹ Die Schulverbandsgemeinden haben folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung der Statuten des Schulverbands;
- b) Finanzierung der Oberstufe Albulatal;
- c) Wahl der Mitglieder der Delegiertenversammlung;
- d) Regelung der Entschädigung der Mitglieder der Delegiertenversammlung;
- e) Beschlussfassung über ausserordentliche Ausgaben gemäss Finanzkompetenzregelung;
- f) Beschlussfassung über Vorlagen, die von der Delegiertenversammlung den Schulverbandsgemeinden vorgelegt werden.

² Die erstmalige Wahl der Delegierten erfolgt zum gleichen Zeitpunkt wie die Beschlussfassung über die Statuten.

Art. 6 Delegiertenversammlung

¹ Jede der elf Schulverbandsgemeinden wählt zwei Mitglieder.

² Die Delegiertenversammlung konstituiert sich selber.

³ Die Delegiertenversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Schulrat einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens zehn Tage vor Versammlungsbeginn, schriftlich und unter Angabe der Traktanden. Die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung können der Schulrat oder mindestens fünf Mitglieder der Delegiertenversammlung unter Angabe eines Zwecks verlangen.

⁴ Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

- a) Wahl des Schulrats;
- b) Wahl des Präsidenten/ der Präsidentin;
- c) Wahl der Geschäftsprüfungskommission;
- d) Entschädigungsregelung für die Mitglieder des Schulrats sowie der Geschäftsprüfungskommission;
- e) Erlass einer Disziplinarordnung und einer Schulordnung;
- f) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Voranschlags (Budget);
- g) Jährliche Festlegung der Beiträge der Schulverbandsgemeinden an die Kosten der Oberstufe Albulatal;
- h) Beschlussfassung gemäss Finanzkompetenzregelung;
- i) Behandlung der Geschäfte, die vom Schulrat der Delegiertenversammlung vorgelegt werden;
- j) Beschlussfassung über Vorlagen, die den Schulverbandsgemeinden zur Abstimmung vorgelegt werden.

Art. 7 Schulrat

¹ Der Schulrat besteht aus fünf Mitgliedern. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten/ der Präsidentin der Delegiertenversammlung, im Übrigen konstituiert sich der Schulrat selber.

² Der Schulrat tritt nach Bedarf - mindestens aber viermal im Jahr - zusammen.

³ Der Schulleiter/ die Schulleiterin nimmt mit beratender Stimme Einsitz im Schulrat.

⁴ Der Schulrat hat folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

- a) Strategische Führung der Oberstufe Albulatal;
- b) Wahl des Schulleiters/ der Schulleiterin. Erstellen eines Pflichtenhefts des Schulleiters/ der Schulleiterin;
- c) Führen der Geschäfte des Schulverbands sowie Vertretung des Schulverbands nach aussen;
- d) Erstellen des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Voranschlags (Budget) zu Händen der Delegiertenversammlung;
- e) Beschlussfassung über ausserordentliche Ausgaben gemäss Finanzkompetenzregelung;
- f) Regelmässige Information und Einberufung der Delegiertenversammlung;

- g) Beschlussfassung über Geschäfte, die von der Schulleitung dem Schulrat vorgelegt werden, insbesondere
 - Wahl bzw. Entlassung von Lehrpersonen (auf Antrag des Schulleiters/ der Schulleiterin)
 - Wahl bzw. Entlassung des übrigen Personals (auf Antrag des Schulleiters/ der Schulleiterin);
- h) Beaufsichtigung der Schule;
- i) Versicherung der Schüler und Schülerinnen;
- j) Wahl des Schularztes/ der Schulärztin sowie des Schulzahnarztes/ der Schulzahnärztin;
- k) Beschlussfassung über sämtliche weitere Geschäfte, die nicht einem anderen Organ zugeordnet sind.

Art. 8 Geschäftsprüfungskommission

¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern.

² Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Betriebs- und Vermögensrechnung sowie die Geschäftsführung des Schulverbands. Die Rechnungsrevision kann auch extern vergeben werden.

³ Die Geschäftsprüfungskommission erstattet der Delegiertenversammlung Bericht und stellt Antrag.

Art. 9 Öffentlichkeit

Jahresbericht, Jahresrechnung sowie Voranschlag des Schulverbands sind öffentlich.

III. Finanzen

Art. 10 Ausgaben

Der Schulverband finanziert insbesondere:

- a) die für die Schule benötigten Einrichtungen, Geräte, Unterrichtsmittel, Verbrauchsmaterial sowie die für den Betrieb der Schule notwendigen Massnahmen;
- b) die Kosten für die Miete der benötigten Infrastruktur (Räume, Mobiliar, Liegenschaftskosten, Unterhalt etc.) gemäss Art. 23;
- c) den Transport der Schülerinnen und Schüler;
- d) die Besoldung der Schulleiterin/ des Schulleiters, der Lehrpersonen sowie des übrigen Personals;
- e) Tagesstruktur (Betreuer Mittagstisch, betreute Zwischen- und Randlektionen);
- f) 60% der Kosten für die Mittagsverpflegung;
- g) die übrigen Kosten (Versicherungen, Schulveranstaltungen, Weiterbildung etc.).

Art. 11 Einnahmen

Die Kosten des Schulverbands werden wie folgt bestritten:

- a) durch die Beiträge der Schulverbandsgemeinden, die jedes Jahr aufgrund der Kosten durch die Delegiertenversammlung proportional zur Bevölkerung festgelegt werden;
- b) durch Beiträge des Kantons im Rahmen der kantonalen Schulgesetzgebung;
- c) durch allfällige Zuwendungen Dritter.

Art. 12 Finanzkompetenzregelung

¹ Die operative Führung der Finanzen sowie die Finanzkompetenz innerhalb des Voranschlags (Budget) liegt beim Schulleiter/ bei der Schulleiterin.

² Die Finanzkompetenz für ausserordentliche einmalige Ausgaben ausserhalb des Voranschlags reicht für die Delegiertenversammlung bis maximal Fr. 50'000.

³ Die Delegiertenversammlung legt innerhalb ihrer Finanzkompetenz den Rahmen für ausserordentliche einmalige Ausgaben ausserhalb des Voranschlags für den Schulrat fest.

⁴ Der Schulrat legt innerhalb seiner Finanzkompetenz den Rahmen für ausserordentliche einmalige Ausgaben ausserhalb des Voranschlags für die Schulleitung fest.

Art. 13 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Schuljahr.

Art. 14 Eigentum

Anschaffungen und getätigte Investitionen gehören dem Schulverband. Es wird ein Inventar geführt.

Art. 15 Haftung für Verbindlichkeiten

Die Schulverbandsgemeinden haften für die Verbindlichkeiten des Schulverbands im Rahmen ihrer Beitragspflicht, sofern das Verbandsvermögen nicht ausreicht.

IV. Personal

Art. 16 Grundsatz

Der Schulleiter/ die Schulleiterin sowie die Lehrpersonen und weiteres Personal sind Angestellte des Schulverbands. Subsidiär gelangen die personalrechtlichen Bestimmungen des Kantons sinngemäss zur Anwendung.

Art. 17 Schulleiter/ Schulleiterin

¹ Der Schulleiter/ die Schulleiterin hat gemäss kantonalem Reglement über Beitragsleistungen für Schulleitungen die Aufgabe, die Oberstufe Albulatal im Rahmen der Schulgesetzgebung operativ zu führen, insbesondere in den Bereichen der Pädagogik und Sonderpädagogik, des Personals, der Organisation und Administration sowie der Finanzen.

² Der Schulleiter/ die Schulleiterin führt die Finanzen gemäss Finanzkompetenzregelung.

Art. 18 Lehrpersonen

Die Lehrpersonen können aufgrund von Aufträgen des Schulleiters/ der Schulleiterin im Rahmen ihres jeweiligen Pensums weitere Aufgaben übernehmen, insbesondere

- a) zusätzliche Aufgaben, die der Erziehungs- und Bildungsauftrag sowie der Schulbetrieb erfordern;
- b) besondere Schulfunktionen und besondere Aufgaben in der geleiteten Schule.

V. Übrige Bestimmungen

Art. 19 Referendum

¹ Ausgaben, welche die Ausgabenkompetenz der Delegiertenversammlung übersteigen und im Voranschlag nicht vorgesehen sind, unterliegen dem fakultativen Referendum.

² Das fakultative Referendum kann von der Delegiertenversammlung, von fünf Schulverbandsgemeinden oder von mindestens 300 Stimmberechtigten aller Schulverbandsgemeinden verlangt werden.

³ Für die Annahme von Vorlagen, für die das Referendum verlangt wurde, ist die Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden erforderlich.

Art. 20 Initiative

¹ Die Vorstände von fünf Schulverbandsgemeinden oder mindestens 500 Stimmberechtigte aller Schulverbandsgemeinden können bei der Delegiertenversammlung eine Initiative über die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Geschäfte einreichen.

² Für das Initiativverfahren sind die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden massgebend.

³ Für die Annahme von Vorlagen, die von der Initiative verlangt wurden, ist die Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden - mit Ausnahme jener Geschäfte, die zusätzlich eine Mehrheit aller Verbandsgemeinden erfordern - notwendig.

Art. 21 Beschwerderecht

Beschlüsse, Verfügungen und Entscheide in Schulangelegenheiten können unmittelbar Betroffene - innert 30 Tagen nach der Mitteilung - mit einer Beschwerde beim Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement des Kantons Graubünden anfechten.

Art. 22 Verwaltungsgerichtliche Klage

Für Streitigkeiten zwischen dem Schulverband und einzelnen Schulverbandsgemeinden oder zwischen einzelnen Schulverbandsgemeinden gilt das Klageverfahren gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 23 Eigentumsverhältnisse/ Abgeltung

¹ Für den Unterhalt der benötigten Räumlichkeiten sowie für die Ausstattung und den Ersatz von Mobiliar sind die Gemeinden Tiefencastel und Filisur (bis Ende Schuljahr 2012/13) verantwortlich und kostenpflichtig.

² Der Schulhausabwart und die Reinigungskräfte werden von den Gemeinden Tiefencastel und Filisur (bis Ende Schuljahr 2012/13) angestellt und entlohnt.

³ Der Schulverband mietet sich in die benötigten Räumlichkeiten der Schulanlage Tiefencastel bzw. Filisur (bis Ende Schuljahr 2012/13) ein. Der Mietzins und die Betriebskosten für die Schulräumlichkeiten werden in Form einer Pauschale pro Schülerin und Schüler entrichtet, mit welcher sämtliche Infrastrukturkosten inkl. Nebenkosten wie Heizung, Strom, Wasser, Versicherungen etc. abgegolten sind (vgl. Art. 10). Die Höhe der Pauschale legt das Amt für Volksschule und Sport in Rücksprache mit dem Schulverband und dem Vermieter fest. Die Berechnung der Pauschale basiert auf den effektiven Kosten. Die Pauschale wird mit dem kantonal üblichen Index versehen.

⁴ Die Übernahme von Mobiliar, Lehrmitteln, Schulmaterial und Hilfsmitteln von den Schulverbandsgemeinden wird mittels Vereinbarung geregelt und geht entschädigungslos an den Schulverband über.

Art. 24 Austritt

¹ Die einzelne Schulverbandsgemeinde kann aus dem Schulverband frühestens auf Ende des Schuljahres 2016/17 austreten, wobei eine zweijährige Kündigungsfrist einzuhalten ist.

² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf das Schulverbandsvermögen oder Teile davon.

Art. 25 Auflösung

¹ Die Auflösung des Schulverbands kann nur erfolgen, wenn alle Schulverbandsgemeinden zustimmen.

² Bei einer Auflösung des Schulverbands werden Eigentum und Vermögen bzw. die Tilgung der Schulden - sofern das Vermögen des Schulverbands nicht ausreicht - proportional zur Bevölkerung der Schulverbandsgemeinden verteilt.

Art. 26 Änderung

¹ Die Statuten können auf Antrag der Delegiertenversammlung von der Mehrheit aller Stimmenden geändert werden.

² Der Zweck kann nur geändert werden, wenn alle Schulverbandsgemeinden zustimmen.

³ Die Aufhebung der Statuten kann nur erfolgen, wenn alle Schulverbandsgemeinden zustimmen.

Art. 27 Genehmigung

Erlass, Änderung und Aufhebung der Statuten des Schulverbands Oberstufe Albulatal bedürfen gemäss Gemeindegesetz der Genehmigung durch die Regierung.

Art. 28 Aufhebung widersprechender Bestimmungen

Die vorliegenden Statuten ersetzen alle bisher gültigen Statuten der Schulverbandsgemeinden, welche die Oberstufe betreffen, per Beginn des Schuljahres 2010/11. Alle früheren mit der Oberstufe gefassten Gemeindebeschlüsse, Reglemente und Verordnungen gelten damit als aufgehoben.

Art. 29 Inkrafttreten

Die Statuten des Schulverbands Oberstufe Albulatal treten nach Annahme durch die Schulverbandsgemeinden mit der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden per 1. September 2009 in Kraft.

Angenommen an folgenden Gemeindeversammlungen:

Alvaneu	2009
Alvaschein	2009
Bergün/Bravuogn	2009
Brienz/Brinzauls	2009
Tiefencastel	2009
Filisur	2009
Lantsch/Lenz	2009
Mon	2009
Schmitten	2009
Stierva	2009
Surava	2009

Von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt:

....

Präsident/-in

....

Kanzleidirektor/-in